



Kommentar SVZ zur Stellungnahme Botschaft zur AP 2022+:

Der SVZ begrüsst die Stellungnahme des SBV zur Botschaft. Die AP 2014-17 hat gezeigt, wie wichtig es ist, dass sich die Landwirtschaft in der politischen Beratung auf wichtige Kernpunkte fokussiert und diese mit wirkungsvollen Anträge durchsetzt. Eine Verzettelung der Anliegen ist nicht zielführend. Die Schwerpunkte für den SVZ sind unten in der Tabelle aufgeführt.

Der wichtigste Punkt für den SVZ ist die Weiterführung des bis Ende 2021 befristeten Hilfspaket für Schweizer Zucker. Auf Gesetzesebene bedeutet dies die Stabilisierung des Budgets «Produktion und Absatz» und die Berücksichtigung der 6 Mio für den erhöhten Einzelkulturbeitrag Zuckerrüben.

Der SVZ begrüsst grundsätzlich die Stärkung der Produktionssystembeiträge. Damit diese eine Wirkung zeigen, müssen sie praxistauglich ausgestaltet sein. Der SVZ wird die Anforderungen der Zuckerrübenpflanzer dem BLW in einem Brief mitteilen.

Schwerpunkte SVZ:

Landwirtschaftsgesetz		
Artikel	Antrag	Bemerkungen
<p>Art 6 Nährstoffverluste Art. 6a Nährstoffverluste ¹ Die Stickstoff- und Phosphorverluste der Landwirtschaft werden bis 2025 um 10 Prozent und bis 2030 um 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 gesenkt. ² Der Bundesrat legt die Methode fest, mit der die Erreichung der Reduktion nach Absatz 1 berechnet wird.</p>	<p>³ Die betroffenen Branchenorganisationen ergreifen die zur Absenkung erforderlichen Massnahmen und erstatten dem Bund regelmässig Bericht über die Art und die Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen, das erste Mal spätestens Ende 2023.</p> <p>⁴ Werden keine Massnahmen ergriffen oder sind die von den Branchenorganisationen ergriffenen Massnahmen für die Erreichung der Ziele nach Absatz 1 ungenügend, so ergreift der Bundesrat spätestens im Jahr 2025 die erforderlichen Massnahmen, um die Absenkung um 20 Prozent bis 2030 sicherzustellen.</p> <p>Der Bund erarbeitet zusammen mit den Branchen risikobasiert abgestufte Massnahmen. Er führt eine Wirkungskontrolle durch. Über Art und Wirkung der getroffenen Massnahmen informiert der Bund regelmässig die Branchen. Die öffentliche Kommunikation wird vom Bund sichergestellt. Die Branchen unterstützen den Bund bei der Umsetzung der Massnahmen.</p>	<p>Der SVZ unterstützt die Stossrichtung des SBV. Die Definition zum Vorgehen ist die Gleiche wie beim Absenkpfad PSM. Wir schlagen vor, die gleiche Formulierung wie in der Stellungnahme zu den Absenkpfeiden PSM zu übernehmen.</p>
<p>Art. 70 Abs. 1 und 2 ¹ Zur Abgeltung der gemeinschaftlichen Leistungen</p>		



<p>werden Direktzahlungen an natürliche und juristische Personen ausgerichtet, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften. ² Die Direktzahlungen umfassen: a. Kulturlandschaftsbeiträge; b. Versorgungssicherheitsbeiträge; c. Biodiversitätsbeiträge; d. Produktionssystembeiträge; e. Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft; f. Übergangsbeiträge.</p>	<p>Der SVZ verlangt die Beibehaltung der Beiträge für die Vernetzung und die Landschaftsqualität.</p>	<p>Die LQ Projekte wurden erst im Rahmen der letzten AP mit viel Aufwand lanciert. Das System soll nicht schon wieder mit viel administrativen Aufwand und ohne Nutzen für die Bauernfamilien geändert werden. Langfristig ist eine Zusammenführung von Vernetzung und Landschaftsqualität prüfenswert.</p>
<p>Art. 70a Abs. 1 Bst. c und i sowie 2 und 3 1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn: ... b. eine Nährstoffbilanz mit begrenzten Nährstoffverlusten; c. eine ausreichende Förderung der Biodiversität; </p>	<p>b. eine Nährstoffbilanz mit begrenzten Nährstoffverlusten; ausgeglichene Düngerbilanz;</p> <p>c. eine ausreichende Förderung der Biodiversität; einen angemessenen Anteil an Biodiversitätsförderflächen;</p> <p>g. einen umweltschonenden Pflanzenschutz; eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel;</p>	<p>b. Der SVZ fordert die Beibehaltung des bisherigen Wortlauts und eine ausgeglichene Düngerbilanz. Die Suisse-Bilanz basiert auf dem wissenschaftlich erhobenen Pflanzenbedarf, dieser Ansatz soll nicht aufgegeben werden. N- Verluste sollen mit zielgerichteten Massnahmen reduziert werden, nicht über eine allgemeine Anpassung der Bilanz und eine Streichung der 10%-Toleranzgrenze.</p> <p>c. Der SVZ verlangt die Beibehaltung des bisherigen Wortlauts und lehnt einen obligatorischen Mindestanteil der Biodiversitätsförderflächen an der Ackerfläche von 3,5 Prozent ab. Gemäss des Berichtes des Bundesrates trägt die Massnahme, neben den Mindererträge durch die Produktionssystembeiträge und den Verzicht auf PSM zu einem Rückgang der Kalorienproduktion von 11% aus dem Pflanzenbau bei. Dieser Rückgang ist nicht akzeptabel und widerspricht Artikel 104a der Bundesverfassung zur Ernährungssicherheit.</p> <p>g. Mit dem Aktionsplan und dem Absempfad PSM werden zahlreiche Massnahmen bereits heute und zukünftig umgesetzt. Die Risiken und der Einsatz an PSM werden weiter zurückgehen. Ein genügender Schutz der Kulturen muss im Sinne der Versorgungssicherheit gewährleistet werden können.</p>



<p>Art. 76 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</p>	<p>Der ganze Artikel ist zu streichen</p>	<p>Der SVZ lehnt eine zu starke Regionalisierung und projektlastige Beiträge ab. Sie bringen neben viel administrativem Aufwand nicht gerechtfertigte unterschiedliche Beitragsarten- und -höhen in den Regionen. Nutzniesser der Projekt sind Planungsbüros, nicht die Bauernfamilien.</p>
<p>Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2022–2025</p>		
<p>Art. 1 Für die Jahre 2022–2025 werden folgende Höchstbeiträge bewilligt: a. für die Massnahmen zur Förderung von Produktionsgrundlagen 565 Millionen Franken; b. für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz 2119 Millionen Franken; c. für die Ausrichtung von Direktzahlungen 11 090 Millionen Franken.</p>	<p>Art. 1 Für die Jahre 2022–2025 werden folgende Höchstbeiträge bewilligt: .. b. für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz 2119 2127 Millionen Franken; ...</p>	<p>Der Bund hat im Rahmen des Hilfspaketes für Schweizer Zucker den Einzelkulturbeitrag befristet bis 2021 um CHF 300 auf CHF 2100 erhöht. Der Rückgang der Zuckerrübenfläche konnte damit verlangsamt, aber nicht gestoppt werden. Die Zielfläche von 18'000 ha wird 2020 nicht erreicht. Um die in der Betriebswirtschaftsstudie Schweizer Zucker empfohlene Fortführung der Zweierwerkstrategie umzusetzen und die Anbauflächen zu erhalten, braucht es den erhöhten EKB. Beim Zahlungsrahmen «Produktion und Absatz» sind die zusätzlichen 6 Mio weiterhin vorzusehen und der Betrag ist nicht zu kürzen. Ein dynamisches Modell mit Bezug auf die Entwicklung der Anbaufläche kann geprüft werden.</p>
<p>Gentechnikgesetz vom 21. März 2003 (SR 814.91)</p>		
<p>Art. 37a Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen</p>	<p>Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 2025 keine Bewilligungen erteilt werden.</p>	<p>Das Moratorium für den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen in der Schweiz läuft Ende 2021 aus. Infolge der Anpassung des LwG ist das Moratorium (Art. 37a GTG) zu verlängern, damit die Schweiz auch nach 2022 GVO-frei bleibt. Der SVZ ist jedoch der Ansicht, dass die Diskussionen im Bereich Gentechnik geführt werden müssen. Es wäre kontraproduktiv, die Debatte über Techniken, die allenfalls unter dieses Gesetz fallen, nicht zu eröffnen.</p>